



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 14. Juni 2022

14. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	<u>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</u> Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch - Lank-Latum, „Uerdingerstraße / Mühlenstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	3	<u>SATZUNGSBESCHLUSS VON BAULEITPLÄNEN</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	5	<u>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch – Büberich, „Mehrfamilienhausbebauung Gereonstraße 15 und 17“ Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	7	Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	12	des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines Nachfolgers für eine ausgeschiedene Vertreterin im Integrationsrat der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	13	Einladung zur Sitzung des Rates am 23.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch - Lank-Latum, „Uerdingerstraße / Mühlenstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 20. August 2020 die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.

Die vorrangigen Planungsziele sind die Bereitstellung von Wohnraum in Meerbusch-Lank-Latum und eine sinnvolle Ausnutzung der vorhandenen Grundstücke. Weitere Planungsziele sind eine Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, in dem eine in Teilen mindergenutzte Fläche einer städtebaulich sinnvollen Folgenutzung geführt wird und so auch der Flächenverbrauch minimiert wird.

Das circa 1,5 ha große Plangebiet befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 096B "Mühlenstr. / Am Damm" (in Kraft getreten 03.03.1986), welcher durch den neuen Bebauungsplan Nr. 325 auf den Flurstücken 1166 und 1167 überplant wird.

Die derzeitige Nutzung ist überwiegend durch die straßenbegleitende Wohnbebauung der Mühlenstraße, der Wasserstraße und der Gelleper Straße geprägt. An der Uerdinger Straße befindet sich das Autohaus Platen. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich eine mindergenutzte Grünfläche, welche sich für eine Nachverdichtung zu Wohnzwecken anbietet und über eine Verlängerung der Gelleper Straße erschlossen werden kann.

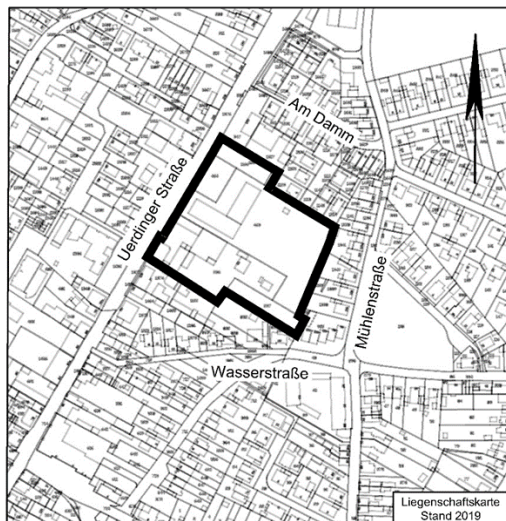
Das Plangebiet soll entsprechend eines zwischenzeitig erarbeiteten Gestaltungsplans durch die Wilma Bau und Entwicklungsgesellschaft mbh entwickelt werden. Hierzu wird eine Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und der genannten Entwicklungsgesellschaft getroffen und ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Der Gestaltungsplan sieht eine reine Wohnbebauung vor. Er beinhaltet die Errichtung einer straßenbegleitenden Wohnbebauung entlang der Uerdinger Straße in Form von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen sowie im rückwärtigen Bereich eine aufgelockerte und kleinteilige Bebauung durch Einfamilienhäuser.

Die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Uerdinger Straße sieht drei Geschosse plus Dach oder Staffelgeschoss vor. Geplant sind ca. 70 Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern und ca. 30-34 Einfamilienhäuser in Form von Einzel-/Doppelhäusern oder Hausgruppen.

Durch neue Bewohnerinnen und Bewohner ist eine Stärkung der bestehenden Versorgungsangebote des Ortskerns zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst in der Gemarkung Latum, Flur 3 die Flurstücke: 1166, 1167, 464, 463, 236, 237. Der Bereich des städtebaulichen Konzeptes betrachtet bereits eine Erweiterung des Geltungsbereiches um die Flurstücke 1374, 1377, 1105, 830 und 832. Diese wurden auf Anfrage von Grundstückseigentümern dem Konzept bereits zugeführt.



Der vorgenannte Gestaltungsplan liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10 September 2021 (BGBl. I 4147)

in der Zeit vom 11. Juli 2022 bis zum 08. August 2022

im technischen Dezernat (Anbau der Bauakteneinsicht, Raum 080) an der Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum während folgender Zeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags – donnerstags 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die öffentliche Beteiligung erfolgt zusätzlich als Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung>.

Innerhalb dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an stadtplanung@meerbusch.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet, unter <https://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> abzugeben.

Soweit in diesem Entwurf bereits Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI – Richtlinien, DIN – Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Meerbusch, 10.06.2022

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNGSBESCHLUSS VON BAULEITPLÄNEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern

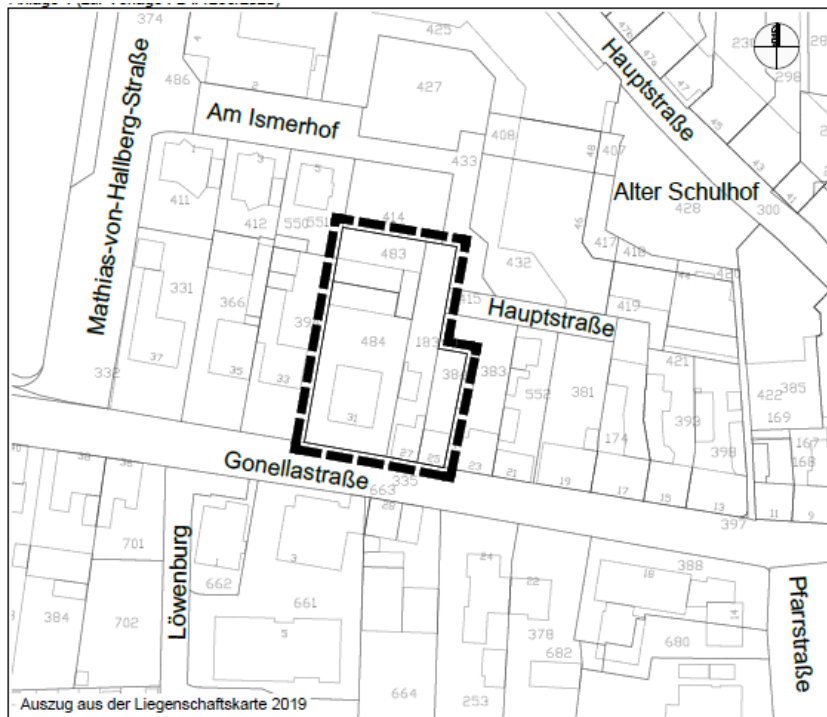
- 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 28.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 wird zugestimmt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, „Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof“ (Anlage 3), wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), beschlossen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über eingegangene Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, „Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof“**, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 mit seiner Begründung liegt im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 14.06.2022
Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19, Meerbusch – Büberich, „Mehrfamilienhausbebauung Gereonstraße 15 und 17“
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 07. April 2022 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Form einer Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Einmündungsbereich der Gereonstraße auf die Poststraße im Stadtteil Meerbusch – Büberich. Das vorrangige Planungsziel ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in zentraler Lage des Stadtteils Büberich mit guter Anbindung an den ÖPNV. Das Vorhaben beinhaltet den Abbruch des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung eines dreigliedrigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt neun Wohneinheiten und einer Tiefgarage. Die Wohnungsgrößen reichen dabei von ca. 95 m² bis ca. 130 m². Das Gebäude ist mit zwei Vollgeschossen und einer zurückgesetzten Dachgeschossebene, die kein Vollgeschoss darstellt, geplant und passt sich damit der Höhe der umliegenden Bebauung an. Durch das Flachdach orientiert sich das Vorhaben vor allem an der angrenzenden Bebauung entlang der Gereonstraße und Dückerstraße. Die Fassadengestaltung soll in zeitgemäßer Ausführung als Klinkerfassade (Klinker-Riemchen auf Wärmedämm-Verbundsystem [WDVS]) erfolgen. Für die Aufrechterhaltung eines guten Stadtklimas, aber auch unter stadtgestalterischen Aspekten, werden die übrigen Freiflächen bepflanzt und gärtnerisch genutzt. Dabei werden weitere Bodenversiegelungen vermieden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt eine extensive Dachbegrünung fest.



Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10 September 2021 (BGBl. I 4147)

in der Zeit vom 24. Juni 2022 bis 25. Juli 2022

im technischen Dezernat (Anbau der Bauakteneinsicht, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum während folgender Zeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags – donnerstags 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die öffentliche Entwurfsauslegung erfolgt zusätzlich als Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung>.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

- schalltechnische Untersuchung
- artenschutzrechtliche Prüfung
- Baumanalyse
- Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
- Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 (1) BauGB

mit Angaben zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Landschaft, Luft und Klima, Kulturgüter und Mensch.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per an Email stadtplanung@meerbusch.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet, unter <https://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI – Richtlinien, DIN – Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Meerbusch, den 02.06.2022

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#))
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meerbusch errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden (nachfolgend Unterkünfte genannt) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt Meerbusch.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Meerbusch und den Benutzer/-innen ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.

§ 2 **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/-innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt. Neben dieser Benutzungsordnung sind auch die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 3 **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/Die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte, die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen oder gegen die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat oder
 4. über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist oder
 5. keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Übergangwohnheim besteht.
- (5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Hauptwohnsitz, bspw. aufgrund einer wegfallenden Wohnsitzauflage und einem damit verbundenen Umzug, nicht mehr in der Unterkunft hat.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem

Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.

- (8) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin haftet für Schäden, die er/sie schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht.
- (9) Nach einem Auszug zurückgebliebene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin können binnen eines Monats in der Unterkunft abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin zu tragen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Meerbusch gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Aussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge oder Wohnungslose erhebt die Stadt Meerbusch eine Benutzungsgebühr. Diese versteht sich inkl. aller Nebenkosten. Die aktuelle Höhe der Benutzungsgebühr pro Monat und Person ist der Gebührenkalkulation (Anlage 2) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen der Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften und sonstige die Unterkunft in Haushaltsgemeinschaften bewohnende Benutzer/-innen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer/-innen in der Zeit, in der Gebühren entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Meerbusch.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Meerbusch zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (7) Sofern der Benutzer/die Benutzerin über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, hat er/sie die anfallenden Gebühren selbst zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte wird durch einen Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des Pauschalbetrags sind die abgerechneten Mieten, Betriebskosten, Personalkosten, externe Hauswartdienste, interne Leistungsverrechnung und Unterhaltungskosten der Abteilung Asyl.
- (3) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Wirtschaftsjahres 2020 ermittelt. Hierfür werden die Gesamtkosten dieses Jahres aufgestellt und durch die aktuelle Soll-Belegungszahl dividiert. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 1 in den Bestand aufgenommen oder

bestehende Unterkünfte gestrichen, bleiben der angesetzte Kalkulationszeitraum und die dazugehörige Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt bei gravierenden Änderungen in den Gesamtkosten oder der Soll-Belegungszahl, welche eine erhebliche Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr hätten.

- (4) Die Gebühren werden für alle bestehenden Unterkünfte gleichermaßen erhoben, auch für Einzelwohnungen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht bereits durch Versorgungsunternehmen unmittelbar mit den Nutzern/-innen abgerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 30. Juni 1997 außer Kraft.

Die Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01.07.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 25.05.2022

gez.

Christian Bommers
Der Bürgermeister

Anlage 1

Unterkünfte Stadt Meerbusch

Am Heidbergdamm 2, 40668 Meerbusch

Cranachstraße 2, 40667 Meerbusch

Fröbelstraße 4, 40670 Meerbusch

Hülsenbuschweg 1-7, 40667 Meerbusch

Stand: 01.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
25.04.2022	SFi.210.501010114186.Rau	Baumeister, Hermann-Josef Maria	Xantener Str. 61 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
16.05.2022	SFi.210.501010114186.Rau	Baumeister, Hermann-Josef Maria	Xantener Str. 61 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
11.05.2022	2021/5543, SFi 210,vG	Wang, Zhiri	Kantstraße 38, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Meerbusch über die Bestimmung eines
Nachfolgers für eine ausgeschiedene Vertreterin
im Integrationsrat der Stadt Meerbusch

Frau Ingrid Maas hat mit Wirkung vom 19. April 2022 auf ihr Mandat im Integrationsrat der Stadt Meerbusch verzichtet.

Als Nachfolger aus der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen wird nunmehr

Herr Christof Behlen
Heinenkamp 1
40670 Meerbusch

in den Integrationsrat der Stadt berufen.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter in Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 20, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 14. Juni 2022

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 23.06.2022, findet die 9. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Integriertes Handlungskonzept (IHKO) für den Stadtteil Meerbusch-Osterath
- 3 Fortschreibung Gewerbeflächenentwicklungsplan für die Stadt Meerbusch
- 4 Bebauungsplan Nr. 313, Meerbusch-Lank-Latum "Uerdinger Straße / Claudiusstraße / Schulstraße"
 1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 5 Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und seiner Stellvertreter

- 6 Wiederwahl und Statuswechsel der Schiedsperson für den Bezirk Meerbusch 3
- 7 Vorzeitige Wiederwahl und Statuswechsel der Schiedsperson für den Bezirk Meerbusch 3
- 8 Genehmigungsverfahren Konverter - hier: Anhörung der Stadt vor der beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- 9 Umsetzungskonzept zur Sanierung der Obdachlosenunterkünfte Strümper Straße in der Variante A
- 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen, VE sowie Haushaltsvorgriffe des Haushaltsjahres 2021 und Nachtrag 2020
- 11 Investive Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO von Haushaltsjahr 2021 nach 2022
- 12 Beteiligungsbericht 2020
- 13 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021
- 14 Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Meerbusch im Jahr 2020
- 15 1. Bericht über Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden
- 16 2. Bericht zur Finanzsituation 2022 zum 31.05.2022 und coronabedingte Finanzschäden
- 17 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Meerbusch zum 31.12.2020
- 18 Neue und geänderte Rechtsprechung des OVG NRW zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (mündlicher Vortrag)
- 18.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum OVG-Urteil
- 18.2 Anfrage der Fraktionen CDU und FDP zum OVG-Urteil
- 19 Neues Mitglied im Integrationsrat
- 20 Anträge
- 20.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2022 bzgl. Ausschussumbesetzung
- 20.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.05.2022 bzgl. Ausschussumbesetzungen
- 20.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 08.06.2022 bzgl. Ausschussumbesetzungen
- 21 Anfragen
- 22 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 23 Termin der nächsten Sitzung: 27.10.2022
- 24 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 25 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Anmietung der Meerbuscher Str. 18 zur Unterbringung von Ukrainischen Flüchtlingen

- 26 Grundstücksangelegenheiten: Verlängerung eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages in Meerbusch-Büderich
- 27 Beteiligungsangelegenheit: Kapitalerhöhung der GWG Viersen AG
- 28 Verkauf eines Gewerbegrundstücks an der Berta-Benz-Straße - Flurstück 223 + Teil aus 155; hier: Änderung des Beschlusses vom 16.12.2021 zu BM/1402/2021
- 29 Beurlaubung auf eigenen Wunsch des Technischen Beigeordneten
- 30 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 31 Verschiedenes

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Büro des Bürgermeisters und
Justizariat
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.salomon@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.